Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat **am 14.10.2004** Nr. 13 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 1/024/2004
Dez. I Fachbereich 1: Zentrale Dienste	Datum: 04.10.2004
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Bisherige / weitere Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Stadtrat	14.10.2004					

Beratungsgegenstand:
Verteilung der Ausschuss- und stellvertretenden Ausschussvorsitze

I. Beschlussvorschlag:
Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Danach werden die Ausschüsse benannt, deren erster stellv. Vorsitz beansprucht wird in der Reihenfolge der Höchstzahlen und es werden die ersten stellv. Vorsitzenden bestimmt. Anschließend werden die Ausschüsse benannt, deren zweiter stellv. Vorsitz beansprucht wird und es werden die zweiten stellv. Vorsitzenden bestimmt.

Ausschuss	Person
_____	_____
_____	_____

II. Rechtsgrundlage:
§ 58 GO

III. Sachverhalt:
Hierfür gilt die Regelung des § 58 Abs. 5 GO, die zwei Alternativen unterscheidet und zwar

a) die Einigung unter den Fraktionen über die Verteilung der Vorsitze - soweit nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen wird - und

b) das sogenannte Zugriffsverfahren

Der Gesetzgeber geht zunächst in Übereinstimmung mit der kommunalen Praxis davon aus, dass die Fraktionen zunächst versuchen, sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze zu einigen und dass es ihnen gelingt, für den erzielten Kompromiss im Rat eine breite Mehrheit zu finden. Kommt eine solche Einigung zwischen den Fraktionen zustande und wird sie vom Rat widerspruchslos zur Kenntnis genommen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden jeweils aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Am Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen des Rates beteiligt werden. Es genügt also nicht, wenn sich z. B. die beiden größten Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen ohne die kleinen Fraktionen zu beteiligen. In einem solchen Fall kann eine Einigung im Sinne des § 58 Abs. 5 S. 1 GO nicht zustande kommen, und zwar selbst dann nicht, wenn die Mitgliederzahl der kleineren Fraktionen weniger als ein Fünftel der Ratsmitglieder ausmacht.

Erklärt eine Fraktion von vornherein, sich nicht am Einigungsverfahren beteiligen zu wollen, so ist das Einigungsverfahren als gescheitert anzusehen. Gleiches gilt, wenn der von der Fraktion zunächst erzielten Einigung nachträglich von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (schriftlich oder mündlich) spätestens bis zur öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse des Einigungsverfahrens widersprochen wird. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Einigung auf die Verteilung aller Ausschussvorsitze bezieht, auch Teil- oder Vorabeinigungen sind möglich. Kommt keine Einigung zustande, so ist das Zugriffsverfahren gem. § 58 Abs. 5 S. 2 - 4 GO durchzuführen.

Dieses Zugriffsverfahren gilt

a) nicht für den Hauptausschuss, da hier der Bürgermeister nach § 57 Abs. 3 S. 1 GO den Vorsitz führt (und auch nicht für den stellv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, da nach § 57 Abs. 3 S. 2 GO der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählt). Der Vorsitz des Bürgermeisters wird keiner Fraktion angerechnet.

b) nur für Ausschüsse des Rates.
Auf diejenigen Ausschüsse des Rates, die nicht aus solche anzusehen sind, findet das Zugriffsverfahren nur Anwendung, wenn die Vorschriften der Gemeindeordnung für entsprechend anwendbar erklärt und keine Sonderregelungen über den Vorsitz getroffen sind. Aus der Übersicht über die Ausschüsse zu TOP 10 sind die Ausschüsse des Rates und die Ausschüsse, die nicht als Ausschüsse des Rates gelten, ersichtlich:

Zugriffsverfahren

Bei dem Zugriffsverfahren werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Mehrere Fraktionen können sich speziell für die Durchführung des Zugreifverfahrens zusammenschließen, um ihre Aussichten auf die Zuteilung von Ausschussvorsitzen zu verbessern. Bei der Durchführung des Zugreifverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der Ratssitzung bei der Behandlung des einschlägigen Tagesordnungspunktes rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze hingewiesen hat. Bei gleichen Höchstzahlen entscheiden das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Nach § 58 Abs. 5 S. 6 GO findet das Verfahren auch auf die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechende Anwendung (Ausnahme Hauptausschuss). Die durch das Gesetz zwingend vorgeschriebene entsprechende Anwendung kann nur bedeuten, dass für stellvertretende Vorsitze eigenständige Verfahren nach § 58 Abs. 5 S. 1 - 5 GO durchzuführen sind. Damit scheidet eine Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens aus.

Aus Erfahrungen in der Vergangenheit erscheint es sinnvoll, für die künftige Legislaturperiode zweite stellv. Ausschussvorsitzende zu benennen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-